

Verhaltensregeln für Parteivertreter in internationalen Schiedsverfahren: Sinnvolles Werkzeug oder *l'art pour l'art*?

Dr. Torsten Lörcher, Köln/Dr. Benjamin Lissner, Köln*

Die International Bar Association (IBA) hat im Mai dieses Jahres Richtlinien für die Parteivertretung in internationalen Schiedsverfahren¹ veröffentlicht. Der folgende Artikel befasst sich mit dem Hintergrund und der Zielsetzung dieser Richtlinien.

I. Einleitung

Seit Jahrzehnten werden internationale Wirtschaftsstreitigkeiten bevorzugt in Schiedsverfahren geklärt. Oft bewegen sich diese Verfahren an der Schnittstelle der unterschiedlichen Rechtskulturen des *civil* und des *common law*.² Ein wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit, der gerade in solchen internationalen Verfahren zum Tragen kommt, ist die Flexibilität der Verfahrensgestaltung. Diese ermöglicht es, das Verfahren unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Wünsche der Parteien zu gestalten und damit letztlich die Akzeptanz des Verfahrens und einer hieraus resultierenden Entscheidung zu steigern.

Es gehört zum Wesen internationaler Schiedsverfahren, dass Schiedsrichter und Parteivertreter aus unterschiedlichen Jurisdiktionen aufeinander treffen. Häufig ist deren Verhalten durch die (standes-)rechtlichen Regeln in ihrer Heimatjurisdiktion geprägt, die zum Teil erhebliche Unterschiede aufweisen. Dies hat teilweise in der schiedsrechtlichen Praxis, insbesondere aber in der Literatur zu einer Diskussion darüber geführt, ob auseinandergehende Verständnisse und Erwartungen der Parteivertreter über zulässiges Verhalten die Fairness des Schiedsverfahrens beeinträchtigen und zu einem *unlevel playing field* zwischen den Parteien führen.³

* Dr. Torsten Lörcher ist Partner, Dr. Benjamin Lissner Senior Associate bei CMS Hasche Sigle in Köln. Beide sind im Bereich Dispute Resolution mit dem Schwerpunkt Schiedsgerichtsbarkeit tätig. Dr. Torsten Lörcher war Mitglied der Task Force des IBA Arbitration Committees, welches die erste Fassung dieser Richtlinien vorbereitet hat. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder. Die Autoren danken Frau Katharina Bauerschmidt, Associate bei CMS Hasche Sigle in Köln im Bereich Dispute Resolution, für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags.

¹ IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration, welche am 25. Mai 2013 vom Rat der IBA verabschiedet wurden; diese können abgerufen werden unter http://www.ibanet.org/Publications/publications_IBA_guides_and_free_materials.aspx#partyrep, Abruf v. 10.10.2013.

² Berger, SchiedsVZ 2009, 289 (291).

³ Rogers, Michigan Journal of International Law 23 (2001 – 2002), 341 (374).

1. Status quo

Die Schiedsgerichtsbarkeit schaut auf eine lange Geschichte zurück. Insbesondere seit Beginn des 20. Jahrhunderts ist sie ein beliebtes Instrument der Streitbeilegung.⁴ Die Zahl internationaler Schiedsverfahren stieg und steigt mit dem zunehmenden Welthandel stetig – insbesondere seit dem Inkrafttreten des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 20. Juni 1958.⁵ Vor dem Hintergrund dieser langen Tradition drängt sich zunächst die Frage auf, nach welchen Regeln Parteivertreter bisher – um im Sportjargon zu bleiben – gespielt haben und wieso jetzt ein verstärkter Regulierungsdruck herrscht bzw. herrschen soll (dazu unter II.).

Die Hypothese der Befürworter spezifischer Ethik-Richtlinien für Parteivertreter in internationalen Schiedsverfahren lautet zugespitzt, dass derzeit niemand die Frage nach den anwendbaren Verhaltensregeln für Parteivertreter zuverlässig beantworten könne: Entweder fühle sich ein Parteivertreter im internationalen Schiedsverfahren an keine ethischen Regeln gebunden oder aber an eine unpraktikable Vielzahl sich widersprechender Verhaltensregeln.⁶ Neben den Regeln seiner Heimatjurisdiktion zu gerichtlichen Verfahren könne ein Parteivertreter die Regeln des Sitzes des Schiedsgerichts oder diejenigen am Ort der mündlichen Verhandlung in den Blick nehmen.⁷

Die Unsicherheit über die anwendbaren Verhaltensregeln multipliziert sich bei der Frage, welchen Standard wohl der gegnerische Parteivertreter zum Leitfaden seines Handelns nimmt und welches Parteivertreter-Verhalten das Schiedsgericht für akzeptabel hält. Nicht einmal in einem internationalen Schiedsverfahren mit Parteivertretern aus derselben Jurisdiktion sei das gegnerische Verhalten berechenbar.⁸ Denn der gegnerische Parteivertreter könne aus der rechtlich weitgehenden Loslösung des Schiedsrechts von den Vorschriften über staatliche Gerichtsverfahren

⁴ Berger, (Fn. 2).

⁵ Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (New York, 1958); abrufbar unter: http://www.uncitral.org/uncitral/de/uncitral_texts/arbitration/NYConvention.html, Abruf v. 10.10.2013.

⁶ Rogers, Stanford Journal of International Law 39 (2003), 1 (2 f.).

⁷ Vgl. Präambel der Richtlinien zur Parteivertretung.

⁸ Vgl. Benson, Dispute Resolution International 3 (März 2009), 78 (81) m.w.N.

möglicherweise schließen, dass auch die nationalen Ethikregeln keine Anwendung finden.

Tatsächlich behandeln anwaltliche Berufsregeln das Auftreten von Parteivertretern in Schiedsverfahren nur ausschnittsweise.⁹ Dabei ist zu konstatieren, dass zumindest weder die deutschen noch die europäischen Ständeregeln das aufgeworfene Kollisionsproblem beantworten.

Das resultierende Dilemma wird regelmäßig mit der Frage nach der zulässigen Vorbereitung von Zeugen auf ihre Vernehmung illustriert:

Nach belgischem Ständerecht ist ein Parteivertreter verpflichtet, dem staatlichen Gericht einen unverfälschten Eindruck des Zeugen zu ermöglichen. Jegliche Vorbereitung des Zeugen auf die Vernehmung ist deshalb untersagt.¹⁰ Einem US-amerikanischen Parteivertreter wird hingegen die Verletzung seiner Berufspflichten vorgeworfen, wenn er Zeugen in einem nationalen Gerichtsverfahren nicht durch einen Probelauf – das sogenannte *witness coaching* oder auch *witness preparation* – auf ihre Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vorbereitet.¹¹

Hatten demzufolge in den letzten Jahrzehnten internationale Schiedsgerichte tatsächlich im selben Verfahren mit perfekt vorbereiteten Zeugen auf der einen und unverfälschten, aber weniger fokussierten Zeugen auf der anderen Seite zu tun? Oder, anders formuliert, wie oft hat es sich in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ausgewirkt, dass die Parteivertreter ihrer Tätigkeit unterschiedliche Verhaltensstandards zugrunde gelegt haben?

Hier gehen die Meinungen der Schiedspraktiker auseinander. Die Befürworter spezifischer Ethik-Richtlinien für Parteivertreter sehen dringenden Regelungsbedarf. Skeptiker verweisen hingegen darauf, dass theoretische Unterschiede in der Praxis nur selten relevant werden. Vielmehr habe sich in den letzten Jahren eine – ungeschriebene – *international best practice* herausgebildet, die Prozesselemente des *common* und des *civil law* kombiniere¹² und die auch die Verhaltensstandards der Parteivertreter erfasse.

2. Warum jetzt?

Wenn man berücksichtigt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in den letzten Jahrzehnten ohne geschriebene Regeln vergleichsweise reibungslos funktioniert hat, stellt sich in der Tat die Frage, weshalb gerade in den letzten Jahren vermehrt die Forderung nach spezifischen Ethik-Regeln erhoben wird.

⁹ Vgl. § 3 BRAO sowie Abschnitt 4.5 der CCBE-Berufsregeln für Europäische Anwälte des Council of Bars and Law Societies of Europe, welche ein Anwalt bei grenzüberschreitender Tätigkeit innerhalb der EU oder des EWR zu beachten hat.

¹⁰ van Houtte, in: Practitioner's Handbook on International Commercial Arbitration, 2. Aufl. 2009, Rn. 3.143.

¹¹ Vgl. Schlosser, SchiedsVZ 2004, 225 (227); siehe hierzu unten B. VI.

¹² Vgl. Elsing, SchiedsVZ 2011, 114 (116).

Die diskussionsauslösenden Impulse lassen sich an zwei Beispielen verdeutlichen:

a) *Ende des age of innocence*

Sundaresh Menon, heute höchster Richter Singapurs, hatte anlässlich der Konferenz des *International Council for Commercial Arbitration (ICCA)* 2012 in einer Grundsatzrede das goldene Zeitalter der Schiedsgerichtsbarkeit ausgerufen. Im gleichen Atemzug mahnte er aber an, dass die Legitimität und Zukunftsfähigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit von einer adäquaten Reaktion auf ihr Wachstum abhinge. Dieses Wachstum führe nämlich auch zum Anstieg der Zahl der in Schiedsverfahren tätigen Anwälte. Damit sei die früher betriebene kollegiale Kontrolle der Schiedsrechtler untereinander nicht mehr praktikabel – das *age of innocence* sei vorbei. Die Gemeinschaft internationaler Schiedsrechtler sei gefordert, eine überzeugende Selbstkontrolle zu organisieren.¹³

b) *Unklare Sanktionsmöglichkeiten eines Schiedsgerichts*

Einen weiteren Denkanstoß mögen jüngere *ICSID*-Entscheidungen zu schiedsrichterlichen Reaktionsmöglichkeiten auf angebliches Fehlverhalten von Parteivertretern gegeben haben.¹⁴ *ICSID* (*International Center for Settlement of Investment Disputes*)-Schiedsverfahren dienen der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und ausländischen Investoren auf Grundlage des *ICSID*-Übereinkommens. Sie beruhen auf einer völkerrechtlichen Grundlage und unterscheiden sich damit wesentlich von der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit. Dessen ungeachtet sind in *ICSID*-Schiedssprüchen aufgeworfene Fragen zum Teil auch in kommerziellen Schiedsverfahren relevant.¹⁵

Besonders viel Aufmerksamkeit wurde dem sog. *Hrvatska*-Verfahren¹⁶ zuteil. Dort stellte sich die Frage, wie das bereits konstituierte Schiedsgericht auf einen vermeintlichen Interessenkonflikt eines bereits benannten Schiedsrichters mit einem neuen Parteivertreter reagieren soll. Das Schiedsgericht entschied – ohne dass es hierfür eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage gegeben hätte – dass es zur Wahrung der Integrität des Schiedsverfahrens befugt sei, den neuen Parteivertreter von der weiteren Teilnahme am Schiedsverfahren auszuschließen.¹⁷

¹³ http://www.arbitration-icca.org/media/0/13398435632250/ags_opening_speech_icca_congress_2012.pdf, Abruf v. 10.10.2013.

¹⁴ Bishop/Stevens, The Compelling Need for a Code of Ethics in International Arbitration: Transparency, Integrity and Legitimacy, 1 f. (sowie 16 ff.).

¹⁵ Bishop/Stevens, (Fn. 14), 14.

¹⁶ *ICSID*, Case No. ARB/05/24 – Hrvatska Elektroprivreda v. The Republic of Slovenia.

¹⁷ Vgl. *ICSID*, Case No. ARB/05/24 – Hrvatska Elektroprivreda v. The Republic of Slovenia, Rn. 23 ff.; s. zur Frage der (Un-)Zulässigkeit eines solchen Ausschlusses nach deutschem Recht ausführlich unter B. II. 2.

3. Gefahr erkannt, Gefahr gebannt?

Die teilweise wahrgenommene Gefahr für das Schiedsverfahren aufgrund unklarer Rahmenbedingungen kann auf unterschiedliche Weise gebannt werden.

Zunächst wäre daran zu denken, dass die nationalen Schiedsverfahrensgesetze entsprechende Regelungen treffen; dann wäre für die anzuwendenden ethischen Regeln das Recht am Ort des Schiedsverfahrens maßgeblich. In Übereinstimmung mit einer Vielzahl nationaler Schiedsgesetze schreibt indes auch das deutsche Schiedsrecht (§§ 1025 – 1066 ZPO) lediglich die Gewährung rechtlichen Gehörs und die Gleichbehandlung der Parteien als unabdingbaren Kern der prozessualen Rechte der Parteien fest.¹⁸ Die weitere Ausgestaltung des Verfahrens unterliegt also der Disposition der Parteien.

Denkbar wäre auch, dass die Schiedsinstitutionen das Verhalten der Parteivertreter in von ihnen administrierten Schiedsverfahren zu regulieren suchen. Diesen Ansatz verfolgt offenbar der *London Court of International Arbitration (LCIA)*. Der geplante, aber noch nicht in Kraft getretene *LCIA-Code of Ethics* soll vorsehen, dass Parteivertreter nur dann an *LCIA*-administrierten Schiedsverfahren sollen teilnehmen dürfen, wenn sie sich zuvor dem *LCIA-Code of Ethics* unterwerfen.¹⁹

Andere hingegen sehen die *International Bar Association (IBA)* als prädestiniert zur Entwicklung ethischer Richtlinien auch für Parteivertreter.²⁰ Die *IBA* ist eine Vereinigung von 40.000 Juristen und knapp 200 Anwaltskammern und -verbänden. Herzstück einer Mitgliedschaft bei der *IBA* ist die Beteiligung an sog. *Committees*, welche jeweils in einem bestimmten Fachgebiet tätig sind. Das *IBA Arbitration Committee* hatte neben weiteren Regeln bereits 1999 „*Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration*“ erlassen, welche 2010 überarbeitet wurden (im Folgenden „*IBA-Regeln zur Beweiserhebung*“²¹). Die Schiedsparteien können die teilweise oder vollständige Geltung dieser *IBA-Regeln* zur Beweiserhebung vereinbaren. Die Regeln werden aber verbreitet selbst dann als Maßstab zur Ermessensausübung herangezogen, wenn die Parteien deren Geltung nicht explizit vereinbart haben.²² Obwohl sie ursprünglich einen Kompromiss zwischen

dem *common law* und dem *civil law* bieten sollten, werden sie mittlerweile vermehrt auch in solchen Schiedsverfahren zumindest als Richtschnur herangezogen, an denen ausschließlich *civil law*-Parteien beteiligt sind.²³

Kritiker werfen ein, dass selbst bei Anerkennung eines Handlungsbedarfs zweifelhaft sei, ob neue Ethik-Richtlinien geeignet sind, das Problem zu lösen. Bestehe in Einzelfragen tatsächlich die wahrgenommene Kluft zwischen unterschiedlichen ethischen Regeln, dürfte es kaum möglich sein, sinnvolle Regelungen zu erstellen, die über bloße Allgemeinplätze hinausgehen.²⁴ Wenn aber kein Regelungsbedürfnis bestehe bzw. eine sinnvolle Regelung nicht möglich sei, sollte dann nicht lieber dem Grundsatz „*If it ain't broke, don't fix it*“ gefolgt werden? Häufig führe der Erlass entsprechender Regelungen zu keinem Mehrwert, sondern lediglich zu einem Verlust an Flexibilität.²⁵ Letztlich würde damit einer der wesentlichen Vorteile des Schiedsverfahrens – dessen Flexibilität – unterminiert. Ungleiche Herangehensweisen der Parteivertreter wirkten sich ohnehin nur dann aus, wenn die Diskrepanz den Beteiligten nicht bewusst sei oder nicht transparent aufgelöst werde. Sei die Abweichung hingegen offenbart, könnten die maßgeblichen Verhaltensregeln anhand von Kollisionsregeln oder Parteivereinbarungen festgelegt werden.²⁶

II. Die IBA-Richtlinien über die Parteivertretung in internationalen Schiedsverfahren

2008 bildete das *IBA Arbitration Committee* eine *Task Force* mit Schiedsrechtlern aus *common* und *civil law*-Jurisdiktionen. Diese *Task Force* sollte die Frage beantworten, ob die Abwesenheit ausdrücklicher Regeln für das Verhalten der Parteivertreter in internationalen Schiedsverfahren Raum für Missverständnisse oder gar Missbräuche schaffe. Soweit erforderlich, sollte die *Task Force* Gegenmaßnahmen vorschlagen. Zur breiteren Problemerkennung wurden weitere Schiedsrechtler im Rahmen einer Umfrage gebeten, ihre praktischen Probleme mit den anzuwendenden Ethikregeln zu beschreiben.

Auf Grundlage dieser Umfrage wurden nach weiterer Konsultation innerhalb des *IBA Arbitration Committee* Richtlinien über die Parteivertretung in internationalen Schiedsverfahren entwickelt und im Mai dieses Jahres veröffentlicht.²⁷

¹⁸ Münch, in: Krüger/Rauscher (Hrsg.), MünchKommZPO, 4. Aufl. 2013, § 1042 Rn. 6.

¹⁹ *Hodges/Nash*, International Bar Association releases the IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration; Herbert Smith Freehills-Arbitration Notes (30. Mai 2013).

²⁰ *Born/Snyder*, A Code of Conduct for Counsel in International Arbitration, Kluwer Arbitration Blog, <http://kluwerarbitrationblog.com/blog/2010/11/16/a-code-of-conduct-for-counsel-in-international-arbitration/>, Abruf v. 10.10.2013.

²¹ Soweit nicht anders vermerkt, wird auf die *IBA-Regeln zur Beweiserhebung* in der 2010 veröffentlichten Fassung Bezug genommen.

²² So *Sachs*, SchiedsVZ 2003, 193 (196) zur Offenlegung von Dokumenten.

²³ *Wirth*, SchiedsVZ 2003, 9 (13).

²⁴ Vgl. *Key/Wells*, Ethical Standards for Counsel in International Arbitration: The Debate Continues, ICCA Newsletter 3 (August 2013), S. 1 (8).

²⁵ *Schneider*, The essential guidelines for the preparation of guidelines, directives, notes, protocols and other methods intended to help international arbitration practitioners to avoid the need for independent thinking and to promote the transformation of errors into “best practice” in: *Liber Amicorum in l'honneur de Serge Lazareff*, 2011, S. 563 (564).

²⁶ *Weisenberger*, Wisconsin International Law Journal 25, 89 (98).

²⁷ Artikel über die “IBA Task Force on Counsel Ethics in International Arbitration Survey” auf www.ibanet.org, Abruf v. 10.10.2013.

1. Allgemein

Die IBA-Richtlinien über die Parteivertretung in internationalen Schiedsverfahren (im Folgenden „Richtlinien zur Parteivertretung“) korrespondieren mit den IBA-Regeln zur Beweiserhebung. Sie greifen die dort geregelten Maßnahmen zur Beweiserhebung auf und befassen sich mit den Anforderungen, die diese an Parteivertreter stellen.

Die Richtlinien zur Parteivertretung knüpfen ausdrücklich an die *international best practice* an.²⁸ Inhaltlich orientieren sie sich damit an der erwähnten Kompromisslinie zwischen *common* und *civil law*.

Die Richtlinien zur Parteivertretung finden in erster Linie Anwendung, wenn die Parteien dies vereinbart haben. Das Schiedsgericht soll sie auch ohne explizite Vereinbarung – nach Anhörung der Parteien – anwenden können, wenn es sich hierzu berufen fühlt.²⁹ Die Richtlinien stellen selbst klar, dass sie dort keine Geltung beanspruchen, wo sie zwingende Verhaltensgebote nationaler Gesetze oder Berufsregeln beeinträchtigen würden.³⁰ Vorhersehbare Probleme werden teilweise bereits in beigefügten Erläuterungen zu den Richtlinien angesprochen.

Nachfolgend wird der Inhalt der Richtlinien zur Parteivertretung vorgestellt und beleuchtet. Es bietet sich für die Zwecke dieses Beitrags an, die Richtlinien anschließend an den anwendbaren deutschen Regeln für Parteivertreter zu spiegeln.³¹ Wo dies sinnvoll erscheint, wird zudem ein Vergleich zu den Verhaltenskodizes anderer Jurisdiktionen gezogen.

2. Person des Parteivertreters, Ziff. 4 – 6

a) Inhalt

Ziff. 4 der Richtlinien für Parteivertreter behandelt lediglich die Pflicht des Parteivertreters, seine Beteiligung am Verfahren den anderen Beteiligten so früh wie möglich anzuzeigen. Ziff. 5 – 6 verdeutlichen den Hintergrund dieser Pflicht und rücken die Entstehung möglicher Interessenskonflikte *nach* Konstituierung des Schiedsgerichts in den Fokus. Ein solcher Interessenskonflikt wäre zum Beispiel gegeben, wenn sich ein neuer Parteivertreter für eine Partei bestellt, obgleich er zu einem

Mitglied des Schiedsgerichts eine Beziehung aufweist, das heißt beispielsweise derselben Kanzlei angehört.³²

Rügt die gegnerische Partei nach entsprechender Offenlegung einen Interessenkonflikt zwischen neuem Parteivertreter und einem Schiedsrichter, soll der Parteivertreter das Mandat nicht übernehmen bzw. wieder niederlegen. Anderenfalls kann das Schiedsgericht Maßnahmen zur Wahrung der Integrität des Schiedsverfahrens ergreifen. Diese sollen die Möglichkeit einschließen, den neuen Parteivertreter zum Teil oder vollständig von der Teilnahme am Schiedsverfahren auszuschließen.

b) Stellungnahme

Mit der *ultima ratio*-Möglichkeit, einen Parteivertreter vom weiteren Schiedsverfahren auszuschließen, scheinen die vorgenannten Regelungen an die erwähnte *Hrvatska*-Entscheidung (s. A. II. 2.) anzuknüpfen. Bereits hier wird die Motivation und Zielvorgabe für die Richtlinien für Parteivertreter deutlich: die Wahrung der Integrität des Schiedsverfahrens.

Die Befugnis zum Ausschluss eines Parteivertreters verkehrt die üblichen Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in ihr Gegenteil: Bei Auftreten eines Interessenkonflikts wäre normalerweise der betroffene Schiedsrichter „das schwächste Glied“; er müsste aufgrund seiner Verpflichtung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sein Schiedsrichtermandat niederlegen, wenn eine Partei die entsprechende Rüge erhebt.

Bezeichnenderweise sehen auch die Richtlinien zur Parteivertretung in einer Vorbemerkung ausdrücklich davon ab, selbst zu entscheiden, ob ein Schiedsgericht überhaupt die Kompetenz hat, das Verhalten von Parteivertretern zu regulieren. Diese Vorfrage müsse das Schiedsgericht selbst klären.³³

Bei der Frage des Ausschlusses könnten zudem zwingende nationale Regelungen entgegenstehen. Dies zeigt ein exemplarischer Blick auf das deutsche Recht. Vor dem Hintergrund von § 1042 Abs. 2 ZPO³⁴ erscheint es zweifelhaft, ob die Parteien in Schiedsverfahren mit Schiedsort Deutschland überhaupt ein Schiedsgericht dazu ermächtigen dürfen, gegebenenfalls einen Parteivertreter auszuschließen und erst recht, ob ein Schiedsgericht diese Befugnis ohne eine solche Ermächtigung hat.

§ 1042 ZPO verbürgt den Rechtsbeistand als unabdingbaren Kernbestand der prozessualen Rechte der Parteien.³⁵

²⁸ Vgl. Kommentare zu Ziff. 7-8 sowie 18 – 25.

²⁹ Vgl. Ziff. 1 der Richtlinien zur Parteivertretung; die zweite Variante ist sehr allgemein gehalten; insbesondere ist nicht klar, welche Regelungen für die Beantwortung dieser Frage maßgeblich sein sollen.

³⁰ Vgl. Ziff. 3 der Richtlinien zur Parteivertretung; Art. 1.1 der Richtlinien zur Beweiserhebung.

³¹ Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist der Auffassung, dass ein Rechtsanwalt sich in jedem beruflichen Kontext an seine Berufsregeln zu halten habe (vgl. *Prütting*, AnwBl 2012, 28, 31, wonach die BRAK nach mündlicher Auskunft selbst bei schiedsrichterlicher Tätigkeit von einer Bindung an die anwaltlichen Berufsregeln ausgeht). Dies steht nicht im Widerspruch zu den Richtlinien zur Parteivertretung, da diese davon ausgehen, dass sie vorrangigen nationalen Berufsregeln weichen müssen (vgl. u.a. Ziff. 3 sowie die Kommentierung zu Ziff. 18 – 25).

³² So Ziff. 2.3.3. der IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration (2004), welche mögliche Interessenkonflikte für den Schiedsrichter im Blick hatten.

³³ Kommentierung zu Ziff. 1 – 3, vorletzter Absatz.

³⁴ „Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.“

³⁵ *Münch*, in: Krüger/Rauscher (Hrsg.), (Fn. 18), § 1042 Rn. 1 f.

Wird ein Schiedsspruch unter Missachtung dieses Kernbestandes erlassen, ist die spätere Aufhebung nach § 1059 ZPO nahezu programmiert. Zwar wird in Anlehnung an die zitierte *Hrvatska*-Entscheidung von Stimmen in der Literatur argumentiert, das Schiedsgericht dürfe in Ausnahmefällen auf Grundlage von § 1042 Abs. 4 ZPO Anwälte, deren weitere Teilnahme am Schiedsverfahren dessen Integrität verletzen würde, ausschließen.³⁶ Ob diese Auffassung einer gerichtlichen Prüfung standhalten würde, erscheint vor dem Hintergrund des unbedingten Wortlauts von § 1042 Abs. 2 ZPO allerdings zweifelhaft.

Die Zweifel an der Kompetenz eines Schiedsgerichts zum Ausschluss eines Parteivertreters werden durch einen Blick auf die US-amerikanische Herangehensweise verstärkt. Der Ausschluss eines Parteivertreters vom weiteren Schiedsverfahren ist zwar in Extremfällen möglich, fällt aber in die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte. Das Schiedsverfahren ist bis zur Entscheidung des staatlichen Gerichts auszusetzen.³⁷

Diese Regelung in den Richtlinien zur Parteivertretung verdeutlicht das Kollisionspotential mit nationalem Recht. Außerdem ist sie exemplarisch für die Schwierigkeit, international gültige Mindeststandards festzulegen.

3. Verbot von „ex parte“-Kommunikation, Ziff. 7 – 8

a) Inhalt

Ziff. 7 sieht ein grundsätzliches Verbot von „ex parte“-Kommunikation vor, d.h. jegliche auf das Schiedsverfahren bezogene Kommunikation eines Parteivertreters mit einem Schiedsrichter ohne Beisein oder Wissen der Gegenpartei ist grundsätzlich untersagt.³⁸

Neben gesetzlich vorgesehenen oder zwischen den Parteien vereinbarten Abweichungen enthält auch Ziff. 8 selbst einige Ausnahmen. Explizit vom generellen Verbot der „ex parte“-Kommunikation ausgenommen ist die Kontaktaufnahme mit einem noch zu ernennenden Schiedsrichter, um dessen Verfügbarkeit und Fachwissen und mögliche Interessenkonflikte abzuklären. Während in diesem Zusammenhang eine generelle Beschreibung des Schiedsverfahrens zulässig ist, überschreitet es die Grenze zulässigen Verhaltens, über die Haltung des möglichen Schiedsrichters zum Kern des Streits zu sprechen.

b) Stellungnahme

Die Richtlinien zur Parteivertretung differenzieren zwischen der Phase vor und nach Konstituierung des Schiedsgerichts. Dies entspricht der international üblichen Praxis.

Es dürfte national wie international unstrittig sein, dass vor der Konstituierung des Schiedsgerichts eine Kommunikation mit potentiellen Schiedsrichtern zulässig ist; dabei entspricht auch die Beschreibung der Grenzen dieser Kommunikation dem international Üblichen. Selbst in Ländern, die in Gerichtsverfahren „ex parte“-Kommunikationen kategorisch verbieten, wird die Abklärung organisatorischer Fragen als unproblematisch angesehen.³⁹ Hintergrund ist, dass im Schiedsverfahren – anders als bei staatlichen Gerichten – im Regelfall jede Partei einen Schiedsrichter benennt, bevor sich die parteibenannten Schiedsrichter auf einen Dritten als vorsitzenden Schiedsrichter einigen. Hieraus folgt die Notwendigkeit, sich zumindest ein allgemeines Bild über einen potentiellen Schiedsrichter zu verschaffen.

Für die Phase nach Konstituierung des Schiedsgerichts scheint die Rechtslage in den verschiedenen Rechtsordnungen stärker zu divergieren. In Deutschland wird eine einseitige Kontaktaufnahme zwischen einem Parteivertreter und dem vorsitzenden (!) Schiedsrichter auch in dieser Phase als zulässig angesehen, sofern es um die Erörterung rein organisatorischer Fragen geht.⁴⁰ In der Praxis wird der Vorsitzende seine Mitschiedsrichter nachfolgend über einen solchen Kontakt informieren. Nach dem Sinn und Zweck der Einschränkung von „ex parte“-Kommunikation bildet dabei das Recht der anderen Partei auf Gewähr rechtlichen Gehörs nach § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO eine zwingende, eng gezogene Grenze.⁴¹

4. Wahrheitspflicht, Ziff. 9 – 11

a) Inhalt

Ziff. 9 verbietet dem Parteivertreter die bewusste Eingabe falscher Tatsachen, worunter auch unrichtige Zeugenaussagen oder unzutreffende Sachverständigengutachten fallen. Sollte der Parteivertreter im Nachhinein Kenntnis von der Unrichtigkeit des eigenen Tatsachenvortrags erlangen, muss er diesen gemäß Ziff. 10 „unverzüglich“ korrigieren, es sei denn seine Pflicht zur Verschwiegenheit hindert ihn daran. Ziff. 11 schlägt einen nicht abschließenden Katalog möglicher Korrekturmaßnahmen vor. Diese reichen vom Versuch, auf den Zeugen oder den Sachverständigen einzuwirken, bis hin zur eigenen Korrektur oder Rücknahme des unrichtigen Beweismittels – vorausgesetzt nationale Standsregeln stehen nicht entgegen. Schließlich kann der Parteivertreter auch sein Mandat niederlegen.

Die Kommentierung erläutert, dass die Wahrheitspflicht nur bei tatsächlicher Kenntnis von der Unrichtigkeit des Tatsachenvortrags berührt sei. Diese könne jedoch aus den Umständen abgeleitet werden.

³⁶ Wilske/Markert, in: Vorwerk/Wolf (Hrsg.), BeckOK-ZPO, Stand: 15.07.2013, 10. Edition, § 1042 ZPO Rn. 16.

³⁷ Bennett, Dispute Resolution Journal 63 (Mai/Juli 2008), 1 (6) m.w.N.

³⁸ So die Definition auf S. 3 der Richtlinien zur Parteivertretung.

³⁹ Zur US-amerikanischen Schiedspraxis: Rogers, (Fn. 3), 364 m.w.N.

⁴⁰ Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 4530.

⁴¹ Eidenmüller, RIW 2002, 1 (3).

b) Stellungnahme

Das vorangestellte Verbot der bewussten Lüge ist Kern jedes ethischen Verhaltens.

In prozessualer Hinsicht ist das Verbot zu lügen die notwendige Ergänzung zum im deutschen Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatz: Im Zivilverfahren klärt der Richter den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht von Amts wegen auf. Deshalb ist er auf die wahrheitsgemäße Darstellung der Parteien angewiesen.⁴²

Nach dem Wortlaut des § 138 Abs. 1 ZPO trifft die Wahrheitspflicht im Prozess originär nur die Parteien. Jedoch besteht kein Zweifel daran, dass die Wahrheitspflicht als Bestandteil des Sachlichkeitsgebots zu den Grundpflichten des Anwalts nach § 43a BRAO gehört.⁴³

Diese Grundlagen zur Wahrheitspflicht dürften in allen Jurisdiktionen auf einhellige Zustimmung treffen. Deshalb soll an dieser Stelle nicht die Betrachtungsgrundlage durch einen Rechtsvergleich verbreitert werden, sondern vielmehr Details der Wahrheitspflicht nach deutschem Verständnis vertieft werden.

Im deutschen Prozessrecht wird der Wahrheitspflicht ausdrücklich die Vollständigkeitspflicht beiseite gestellt, vgl. § 138 Abs. 1 ZPO. Die Wahrheitspflicht ist eine Pflicht zur Wahrhaftigkeit. Sie beinhaltet hingegen nicht, dass die Partei nur solche Tatsachen behaupten darf, die sie mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit als wahr, und nur solche bestreiten dürfte, die sie als unwahr kennt. Vielmehr dürfen Parteien auch Tatsachen, die sie nicht kennen oder gar nicht kennen können, vortragen.⁴⁴ Auch die Behauptung nur vermuteter Tatsachen ist zulässig, wenn greifbare Anhaltspunkte für einen bestimmten Sachverhalt sprechen.⁴⁵ Ebenso bieten Zweifel oder Unkenntnis bezüglich der Tatsachenbehauptungen des Gegners eine ausreichende Grundlage um diese – gegebenenfalls mit Nichtwissen – zu bestreiten.⁴⁶

Selbst Eventualvorbringen verletzt die Wahrheitspflicht nicht. Eine Partei kann also für den Fall, dass sich ihr Hauptvorbringen nicht beweisen lässt, hilfsweise auf der Grundlage des Sachvortrags der gegnerischen Partei argumentieren.⁴⁷

Dieser im deutschen Recht geltende Wahrheitsbegriff lässt sich nicht ohne weiteres auf andere Rechtsordnungen übertragen. Dementsprechend beschreiben die Richtlinien nur einen allgemein gültigen Mindeststandard des Verbots bewusst falschen Vorbringens.

⁴² Vgl. Hirtz, AnwBl 2006, 780.

⁴³ Vgl. Hirtz, (Fn. 42), 781.

⁴⁴ Leipold, in: Stein/Jonas, ZPO, Band 3, 22. Aufl. 2013, § 138 Rn. 4.

⁴⁵ BGH NJW-RR 2002, 1419.

⁴⁶ Leipold, in: Stein/Jonas, (Fn. 44), § 138 Rn. 12.

⁴⁷ Wagner, in: Krüger/Rauscher (Hrsg.), (Fn. 18), § 138 Rn. 12.

5. Informationsaustausch und –offenlegung, Ziff. 12 – 17

a) Inhalt

Ist ein Verlangen zur Offenlegung von Dokumenten im Rahmen des Schiedsverfahrens bereits gestellt oder vorhersehbar, ist der Parteivertreter angehalten, seinen Mandanten in angemessener Art und Weise über die Notwendigkeit zu informieren, möglicherweise relevante Dokumente – auch über intern festgelegte Aufbewahrungszeiträume hinaus – vorzuhalten. Darüber hinaus soll er seinem Mandanten nach erfolgter Anfrage bei der Suche nach relevanten Dokumenten unterstützen und deren Übergabe gewährleisten. Erfährt der Parteivertreter im Nachhinein von der Existenz eines streiterheblichen Dokuments, soll er seinen Mandanten auf dessen Vorlagepflicht und mögliche Konsequenzen einer Nichtvorlage hinweisen.

b) Stellungnahme

Diese Pflicht zur Offenlegung von Informationen ergänzt die IBA-Regeln zur Beweiserhebung in Bezug auf Dokumente. Nach Art. 3.2 der IBA-Regeln zur Beweiserhebung hat jede Partei das Recht, von der Gegenpartei die Vorlage bestimmter, streiterheblicher Dokumente zu fordern. Diese prozessuale Pflicht zur Herausgabe von Dokumenten ist keinesfalls selbstverständlich und wird von vielen als Ausdruck der unterschiedlichen Zielsetzung von *common* und *civil law*-Prozessen gesehen.

In US-amerikanischen Gerichtsverfahren können die Parteien in erheblichem Umfang und mit breiter Kategorisierung noch vor der ausführlichen Begründung ihres Falles Dokumente von der Gegenpartei verlangen. Diese sog. *Pre-trial Discovery* soll dazu dienen, die materielle Wahrheit zu ergründen. Deshalb dürfen auch Beweismittel angefordert werden, deren direkte Verwertung in der Hauptverhandlung unzulässig wäre. Beweisrechtlich unverwertbare Informationen dürfen daher auch dann verlangt werden, wenn durch sie möglicherweise weiteres, zulässiges Beweismaterial aufgespürt werden kann.⁴⁸

Nach deutschem Prozessverständnis ist im Zivilverfahren hingegen die formelle Wahrheit entscheidend. Danach muss das Gericht zwischen den Parteien unstreitige Tatsachen ohne weitere Überprüfung seiner Entscheidung zugrunde legen und bei der Nichtbeweisbarkeit von Tatsachen nach den Regeln der Darlegungs- und Beweislast entscheiden.⁴⁹ Die Prinzipien der Darlegungs- und Beweislast wirken sich auch auf die Möglichkeiten der Parteien aus, von der Gegenpartei die Herausgabe von Dokumenten zu verlangen. Nach § 421 ZPO kann eine Partei zwar dadurch Beweis antreten, dass sie beantragt, dem Gegner die Vorlage bestimmter Urkunden aufzugeben. Außerdem kann die beweisbelastete Partei gemäß § 142 ZPO anregen, dass das Gericht die Gegenpartei zur Vorlage

⁴⁸ Vgl. Federal Rules of Civil Procedure, Rule 26 (b) (1); dazu Zeckoll/Bolt, NJW 2002, 3129 (3133).

⁴⁹ Rauscher, in: Krüger/Rauscher (Hrsg.), (Fn. 18), Einleitung, Rn. 314.

von Unterlagen in ihrem Besitz auffordert. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass keine Partei verpflichtet ist, dem Gegner das für ein Obsiegen erforderliche Material zu verschaffen.⁵⁰ Deshalb wird der Versuch einer beweisbelasteten Partei, Einblick in die Unterlagen des Gegners zu erhalten, selten erfolgreich sein.⁵¹

In internationalen Schiedsverfahren hat sich zur Frage der Offenlegung von Dokumenten folgender weitgehender Konsens gebildet:

- Eine Vorlagepflicht US-amerikanischen Ausmaßes besteht nur dann, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben,
- Dokumente sollen in Maßen offengelegt werden,
- es liegt im Ermessen des Schiedsgerichts die Grenze der Offenlegungspflicht im Einzelfall festzulegen.⁵²

Parteivertretern aus anderen Rechtskreisen als dem *common law* stellt sich häufig die Frage, welche Verhaltenspflichten sie in Zusammenhang mit der sog. *document disclosure* treffen. Hier bieten die Richtlinien zur Parteivertretung eine hilfreiche Anleitung. Zwar könnte man eine zu enge Anlehnung der Regelungen an die *common law*-Prinzipien bemängeln. Andererseits erscheint die Übernahme der entsprechenden Verhaltensregeln folgerichtig, soweit man, etwa durch die Vereinbarung der IBA-Regeln zur Beweiserhebung, die aus dem *common law* stammenden Regelungen zur Offenlegung von Dokumenten übernimmt.

6. Umgang mit Zeugen und Sachverständigen, Ziff. 18 – 25

a) Inhalt

Ziff. 24 behandelt das eingangs angesprochene Problem der *witness preparation*. Danach soll es einem Parteivertreter zur Vorbereitung der Beweiserhebung freistehen, Zeugen beim Abfassen ihrer schriftlichen Aussage oder einen Sachverständigen bei der Erstellung seines Gutachtens zu unterstützen. Der Parteivertreter soll sich darum bemühen sicherzustellen („*should seek to ensure*“), dass Zeugen alle relevanten Tatsachen aus eigener Erinnerung wiedergeben und Gutachten die eigene Analyse und Schlussfolgerung des Sachverständigen widerspiegeln. Zeugen sollen zudem nicht im Sinne der Abgabe eines falschen Zeugnisses beeinflusst werden.

In diesem Rahmen darf sich der Parteivertreter mit Zeugen oder Sachverständigen treffen und mit ihnen zusammenwirken, um die bevorstehende Aussage zu erläutern und vorzubereiten. Zur zulässigen Vorbereitung eines Zeugen zählt die Richtlinien-eigene Kommentierung eine Probevernehmung („*practise questions and answers*“) – wobei offen bleibt, ob sich diese auf den konkreten Fall beziehen darf. Klargestellt wird lediglich, dass durch die

Mitwirkung des Parteivertreters der Aussageinhalt nicht verfälscht werden darf.

Ein Parteivertreter darf eine Entschädigung an den Zeugen oder Sachverständigen zahlen. Diese umfasst für Zeugen die notwendigen Auslagen sowie den Zeitaufwand zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Parteibenannte Sachverständige können darüber hinaus einen üblichen Werklohn erhalten.

Sollte sich ein Parteivertreter einem strengeren Maßstab als demjenigen der Richtlinien unterworfen fühlen (dazu A.I.), soll er dies nach der Richtlinienkommentierung mit der anderen Partei und/oder dem Schiedsgericht besprechen.

b) Stellungnahme

Die Regelungen zur Zeugenvorbereitung erscheinen einem mit der Materie nicht vertrauten kontinental-europäischen bzw. deutschen Juristen möglicherweise als fremd. Auch sie werden aber bei Kenntnis des Ablaufs eines internationalen Schiedsverfahrens, das wesentliche *common law*-Elemente enthält, verständlich.

In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hat sich, insbesondere bei Beteiligung von Parteien aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis, aber auch darüber hinaus, eine von der kontinental-europäischen Tradition abweichende Art der Vorbereitung und Durchführung der Beweiserhebung durchgesetzt. Diese Unterschiede sind letztlich auf ein abweichendes Rollenverständnis der Beteiligten zurückzuführen: Deutsche Richter leiten eine mündliche Verhandlung aktiv. Dagegen präsentieren in einem US-amerikanischen staatlichen Gerichtsverfahren die Parteivertreter ihren Fall unter der Aufsicht des Richters. In letzterem Fall sind also die Parteivertreter die Akteure der mündlichen Verhandlung und der Richter entscheidet lediglich, welche Darlegung er für plausibler hält.⁵³ Auch hier gilt für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, dass sich ein Kompromiss zwischen beiden Rechtskreisen als *best practice* herausgebildet hat.

aa) Zeugen

Nach der US-amerikanischen Prämisse der aktiven Darlegung des eigenen Falles präsentieren die Parteien auch ihre Zeugen selbst. Der Zeugenbeweis bildet in *common law*-Verfahren das Kernstück der Beweiserhebung.⁵⁴ Der Zeuge wird zunächst von der ihn benennenden Partei vernommen (*direct examination*). Daran schließt sich die Befragung durch die gegnerische Partei an (Kreuzverhör, *cross examination*), mit der diese versucht, Schwachpunkte der Aussage des Zeugen aufzuzeigen und dessen Glaubwürdigkeit zu erschüttern.⁵⁵

⁵⁰ Vgl. BGH NJW 1990, 3151.

⁵¹ Vgl. dazu insgesamt Zekoll/Bolt, NJW 2002, 3129.

⁵² Kaufmann-Kohler/Bärtsch, SchiedsVZ 2004, 13 (17).

⁵³ Vgl. Elsing, RIW Beilage Nr. 3 (2002), 19 (24).

⁵⁴ van Houtte/Young, Computer Law Review International 6 (2005), 13 (17).

⁵⁵ Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit, Kompendium für die Praxis, 2006, Rn. 835, 850.

In kontinental-europäischen Gerichtsverfahren befragt hingegen zunächst der Richter die Zeugen, die Parteien stellen im Anschluss selbst oder durch den Richter ergänzende Fragen.⁵⁶ Neben dem Verfahren der Zeugenbefragung weicht auch deren Bedeutung als Beweismittel vom US-amerikanischen Verständnis ab: In kontinental-europäischen Verfahren liegt der Schwerpunkt der Beweisführung meist auf der Vorlage von Urkunden, während im *common law* dem Zeugenbeweis besondere Bedeutung beigemessen wird.⁵⁷

Es ist in internationalen Schiedsverfahren mittlerweile auch in Fällen ohne Beteiligung von *common law*-Parteien nicht unüblich, dass die Befragung der Zeugen in erster Linie in der Hand der Parteivertreter liegt.⁵⁸ Noch weiter verbreitet ist die Praxis, zur Vorbereitung der Zeugenvernehmung eine schriftliche Zeugenaussage einzuführen, um das Schiedsgericht und die Gegenseite vorab über den wesentlichen Aussageinhalt zu informieren und ihnen eine Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zu ermöglichen.⁵⁹ In der Regel wird der Zeuge auch bei Vorlage schriftlicher Zeugenaussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vernommen, sofern nicht auf der Grundlage der schriftlichen Zeugenaussage auf die Vernehmung verzichtet wird.⁶⁰ Denn lediglich eine persönliche Zeugenaussage kann dem Schiedsgericht einen unmittelbaren Eindruck vermitteln; sie hat daher regelmäßig einen höheren Beweiswert als eine bloß schriftliche Aussage.⁶¹

Während die Einreichung einer schriftlichen Zeugenaussage an sich inzwischen weitgehend Standard ist, ist das zulässige Maß der Einflussnahme des Parteivertreters auf die (auch schriftliche) Zeugenaussage umstritten. Die Trennlinie bei der Beantwortung dieser Frage verläuft – anders als es naheliegen mag – nicht strikt zwischen den *civil law* und den *common law*-Jurisdiktionen.

Die weitreichendste Vorbereitung ist einem US-amerikanischen Anwalt im gerichtlichen Verfahren erlaubt: Der Parteivertreter darf mit dem Zeugen über den Fall sprechen und dessen Aussage in den Gesamtzusammenhang des tatsächlichen und rechtlichen Vortrags der Partei einordnen. Darüber hinaus darf er den Zeugen auf den typischen Ablauf eines Kreuzverhörs sowie zu erwartende Fragen vorbereiten. Dies kann sehr weitgehend sein und findet seine Grenze nur darin, dass der Parteivertreter dem Zeugen nicht den Inhalt seiner Aussage vorgeben darf.⁶²

Der Verhaltenskodex der Rechtsanwaltskammer von England und Wales zeigt hingegen einem *Barrister* bei der vorbereitenden Befragung eines Zeugen engere Grenzen auf. Dieser darf den Zeugen in Bezug auf den Inhalt oder die Art seiner Aussage nicht anleiten oder diese gar mit ihm einstudieren.⁶³ Nach diesen Vorgaben beschränken sich *Barrister* darauf, den Zeugen mit den Umständen einer Zeugenaussage an sich vertraut zu machen, der konkrete Rechtsstreit darf aber nicht besprochen werden.⁶⁴

Die Richtlinien zur Parteivertretung bieten für die Kernfrage nach der Zulässigkeit der inhaltlichen Vorbereitung auf die Zeugenvernehmung keinen „goldenen Ausweg“. Sie verdeutlichen jedoch den Rahmen der international gültigen Standards. In der Praxis kann es sinnvoll sein, dass Schiedsgericht und Parteivertreter diese Frage – idealerweise zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – ansprechen und eine einheitliche Vorgehensweise abstimmen.⁶⁵

bb) Sachverständige

Auch die Einordnung von Sachverständigen entspricht den unterschiedlichen Auffassungen über die Rollenverteilung zwischen Parteien und Richter. Nach anglo-amerikanischem Verständnis benennen lediglich die Parteien Gutachter. Sachverständigengutachten sind damit zwingend Parteigutachten und als solche lediglich zur Substantiierung des Parteivortrags geeignet.⁶⁶ Legen die Parteien widersprechende Gutachten vor, muss das Gericht entscheiden, welches Gutachten es für plausibler hält.⁶⁷

Nach kontinental-europäischem Verständnis unterstützen Sachverständige hingegen als neutrale Helfer das Gericht und vermitteln diesem die zur Entscheidung des Streits notwendige Sachkunde.⁶⁸

In internationalen Schiedsverfahren werden diese beiden Methoden nicht selten kombiniert. Werden Parteigutachten eingereicht, behalten sich Schiedsgerichte häufig das Recht vor, bei sich ergebenden Widersprüchen einen vom Schiedsgericht benannten weiteren Gutachter zu bestellen. Hat hingegen das Schiedsgericht selbst einen Sachverständigen benannt, können die Parteien diesen während der mündlichen Verhandlung – wiederum mit Unterstützung von parteibenannten Gutachtern – zu seinem Gutachten befragen.⁶⁹

Aufgrund der größeren Nähe der Parteien zu den

⁵⁶ Vgl. *Elsing*, (Fn. 53), 24.

⁵⁷ *van Houtte/Young*, (Fn. 54), 17.

⁵⁸ *Wirth*, *SchiedsVZ* 2003, 9 (14).

⁵⁹ *Kreindler/Schäfer/Wolff*, (Fn. 55), Rn. 834.

⁶⁰ Vgl. *Kern*, *ZVglRWiss* 2010, 78 (88).

⁶¹ *Lachmann*, (Fn. 40), Rn. 1502.

⁶² *Rutledge/Kent/Henel*, in: *Practitioner's Handbook on International Commercial Arbitration*, (Fn. 10), 13.125.

⁶³ Rn. 705 des 8. Code of Conduct of the Bar of England and Wales (2004): „A barrister must not: (a) rehearse practice or coach a witness in relation to his evidence.(...)“.

⁶⁴ *Karali/Ballantyne*, in: *Practitioner's Handbook on International Commercial Arbitration*, (Fn. 10), 5.132.

⁶⁵ Vgl. *Benson*, (Fn. 8), 85.

⁶⁶ *Lachmann*, (Fn. 40), Rn. 1531.

⁶⁷ Vgl. *Elsing*, (Fn. 53), 25.

⁶⁸ *Zimmermann*, in: *Krüger/Rauscher* (Hrsg.), (Fn. 18), § 402 Rn. 2.

⁶⁹ *Lachmann*, (Fn. 40), Rn. 1545.

parteibenannten Gutachtern enthalten die Richtlinien zur Parteivertretung auch Regelungen zu den Grenzen der zulässigen Einflussnahme auf einen Sachverständigen.

cc) Entschädigung

Anders als in staatlichen Gerichtsverfahren fehlt es im Schiedsverfahren an einer gesetzlichen Regelung über die Entschädigung von Zeugen und parteibenannten Sachverständigen. Zweck der entsprechenden Regelung in den Richtlinien zur Parteivertretung ist es in erster Linie, einer unangemessen hohen Vergütung von Zeugen oder Sachverständigen im Sinne einer „Erfolgsvergütung“ entgegenzuwirken. Daher stellen sie auf eine angemessene („reasonable“) Vergütung ab.

Auch hier liegt es in der Natur der Sache, dass die Richtlinien zur Parteivertretung nicht in der Lage sind, beispielsweise konkrete Vergütungssätze für Zeugen oder Sachverständige zu nennen. Sie beschränken sich auf eine allgemeine Aussage.

7. Reaktionen auf Fehlverhalten, Ziff. 26 – 27

a) Inhalt

Nach Ziff. 26 soll das Schiedsgericht bei Verdacht eines anwaltlichen Fehlverhaltens zunächst den Parteien Gelegenheit zur Äußerung geben. Steht das Fehlverhalten danach für das Schiedsgericht fest, kann es den Parteivertreter verwarnen oder aber auch (negative) Rückschlüsse bei der Bewertung des tatsächlichen und rechtlichen (sic!) Vortrags der Parteien ziehen. Darüber hinaus kann das Schiedsgericht das Fehlverhalten bei der Entscheidung über die Verteilung der Verfahrenskosten einfließen lassen oder sonstige angemessene Schritte ergreifen, um die Fairness des Verfahrens wiederherzustellen.

Ziff. 27 gibt dem Schiedsgericht eine Reihe von Gesichtspunkten an die Hand, die es bei der Reaktion auf ein anwaltliches Fehlverhalten beachten soll, darunter das Ausmaß der Verfehlung und eine mögliche Billigung durch die vertretene Partei.

b) Stellungnahme

Das Schiedsgericht besitzt als privatrechtliches Forum keine eigene Zwangsgewalt. Deshalb normiert etwa im deutschen Recht § 1050 ZPO die Möglichkeit einer Unterstützung durch die staatlichen Gerichte.⁷⁰

Jedoch stehen auch einem staatlichen Gericht bei Fehlverhalten von Parteivertreten im Prozess keine unmittelbaren Sanktionsmöglichkeiten zu. Eine durch Fehlverhalten hervorgerufene Skepsis kann sich vielmehr lediglich in der freien richterlichen Beweiswürdigung niederschlagen.⁷¹ An diese Möglichkeit knüpft auch Ziff. 26 (b) an und geht sogar einen Schritt weiter, indem sie auch die rechtliche Argumen-

tation einer kritischen Betrachtung im Lichte der Pflichtverletzung unterzieht. Es fällt ins Auge, dass alle vorgeschlagenen Sanktionsmöglichkeiten letztlich die vertretene Partei, nicht den Parteivertreter selbst, treffen. Damit greifen die Richtlinien zur Parteivertretung auf eine einführende Bemerkung zurück, wonach eine Partei mit der Beauftragung ihres Vertreters das Risiko seines Fehlverhaltens übernimmt.⁷²

Letztlich werden auch an dieser Stelle die Regelungsgrenzen der Richtlinien zur Parteivertretung deutlich. Das Ziehen negativer Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Beweisaufnahme dürfte nur dort überhaupt zulässig sein, wo das Fehlverhalten unmittelbare Auswirkungen auf die Beweisaufnahme hat. Dieser Gedanke des notwendigen Ursachenzusammenhangs dürfte das Ziehen negativer rechtlicher Rückschlüsse weitgehend bedeutungslos machen. In der Praxis wird es in den Fällen eines Fehlverhaltens deshalb in aller Regel auf eine Verwarnung und/oder dessen Berücksichtigung im Rahmen der Kostenverteilung hinauslaufen.

III. Ausblick

Die Richtlinien zur Parteivertretung fassen den Konsens einer Vielzahl internationaler Schiedsrechtler zu akzeptablen Verhaltensweisen als Parteivertreter zusammen. Gerade mit der Schiedsgerichtsbarkeit nicht oder wenig vertrauten Parteivertretern geben sie damit wichtige Anhaltspunkte, welche Verhaltensweise in der Schiedsgerichtsbarkeit üblich und akzeptiert und welche Grenzen zu beachten sind. Zudem zeigen sie auf, welche Bereiche problematisch und gegebenenfalls zwischen Schiedsgericht und Parteivertretern zu klären sind.

Es liegt in der Natur dieser Richtlinien, dass sie – vor dem Hintergrund der divergierenden nationalen Standesregeln zwangsläufig – allgemein gehalten sind und zudem unter dem Vorbehalt vorrangiger abweichender Regelungen stehen.

Hiervon unabhängig geht von den Richtlinien zur Parteivertretung eine positive Signalwirkung aus, dass die internationale Schiedsgemeinschaft willens und in der Lage ist, die in Teilen wahrgenommene Gefährdung für die Integrität und Legitimität internationaler Schiedsverfahren selbst anzugehen.⁷³ Dementsprechend kann man konstatieren, dass der Vorwurf einer *l'art pour l'art* unberechtigt wäre.

Auf der anderen Seite bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang die Richtlinien zur Parteivertretung praktische Bedeutung erlangen werden und sich als sinnvolles Werkzeug für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit erweisen.

⁷⁰ Münch, in: Krüger/Rauscher (Hrsg.), (Fn. 18), § 1050 Rn. 1.

⁷¹ Schlosser, (Fn. 11), 230.

⁷² Kommentar zu Ziff. 1 – 3, letzter Absatz.

⁷³ Born/Snyder, (Fn. 20).